§ 28 PfandBG Hypothekenpfandbrief

Sparkasse Südholstein
Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 31.03.2024 Referenz 31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobai	wert inkl.
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023		31.03.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	391,00	364,00	367,90	325,99	315,58	275,93
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	527,79	469,97	503,51	432,61	436,55	373,97
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	34,99%	29,11%	36,86%	32,71%	38,33%	35,53%
Überdeckung	136,79	105,97	135,62	106,62	120,97	98,04
Gesetzliche Überdeckung **	16,82	15,74	7,36	13,28		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	119 97	90.23	128 26	93.34	I	

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	jsmasse	Fällig verschie	keits- bung ***
Fälligkeitsverschiebung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
bis zu sechs Monate	5,00	0,00	13,33	14,13	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	6,00	0,00	12,96	12,19	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	5,00	5,00	16,49	11,73	5,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	20,00	6,00	18,31	13,27	6,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	46,00	25,00	41,53	33,23	25,00	11,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	35,00	46,00	40,98	41,69	46,00	25,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	25,00	35,00	43,10	38,70	35,00	46,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	155,00	172,00	263,86	231,96	177,00	182,00
über 10 Jahre	94,00	75,00	77,23	73,08	97,00	100,00

versoniebang der i dingkeit der i landbriefe		
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	der Plandbrietbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Plandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Plandbriebank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erfc Pfandbriefbank mit beschränkter Geschät Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank überschuldet (keine bestehende Übersch Annahme, dass die Pfandbriefbank mit b nach Ablauf des größtmöglichen Verschi weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihr kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe

forderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der häftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der nk mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht chuldung) und es besteht Grund zu der beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls niebungszeitraums unter Berücksichtigung hre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen ehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

31.03.2023

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wen die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht berschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit

31.03.2024

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende lieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 3 Absatz 2a und 2b PfandBG.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

alter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb nes Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der löchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig verdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe gänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	4,47	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	55	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	22,46	21,72
Liquiditätsüberschuss	17,99	21,72

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	99,61%	98,90%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Zinsstress-Barwert		Währungsstress-		Nettoba	arwert in	Währungsstress-	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckungsmassen		des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**}Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichermden Überdeckung gemäß § 4 Abs, 1 PfandBG Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert Barwertige sichermde Überdeckung gemäß § 4 Abs, 1 PfandBG Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert Barwertige sichermde Überdeckung gemäß § 4 Abs, 1 PfandBG Vertragliche Überdeckung: Vertragliche Überdeckung: Vertragliche Überdeckung: Vertragliche Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung: Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs, 2 PfandBG.

§ 28 PfandBG Hypothekenpfandbrief

(Angaben in Mio. Euro

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte Verteilung der Deckungswerte 31.03.2024 31.03.2023 nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) 359,72 327,58 bis zu 300 Tsd. € mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € 97,98 71,14 45,59 46,75 mehr als 10 Mio. € 0,00 0,00 nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) wohnwirtschaftlich 485,83 424,58 gewerblich 17 46 20.89

			on in wild. Early
Weitere Kennzahlen		31.03.2024	31.03.2023
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	5,17	4,99
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	55,58%	55,55%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	503,29	445,47
Anteil am Gesamtumlauf	in %	128,72%	122,38%

na	ch Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c F	fandBG)										
	Staat	Stichtag	Eigentums-	Ein- und	Mehrfamilien-	Bürogebäude	Handels-	Industrie-	sonstige	unfertige und	Bauplätze	Summe
			wohnungen	Zweifamilien-	häuser		gebäude	gebäude	gewerblich	noch nicht		
				häuser					genutzte	ertragsfähige		
									Gebäude	Neubauten		
	Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	118,19	296,33	71,31	11,57	0,52	2,94	2,43	0,00	0,00	503,29
	Buridesrepublik Deutschland	31.03.2023	99,17	268,83	56,58	11,79	3,73	2,78	2,59	0,00	0,00	445,47
	Summe	31.03.2024	118,19	296,33	71,31	11,57	0,52	2,94	2,43	0,00	0,00	503,29
	Julille	31.03.2023	99,17	268,83	56,58	11,79	3,73	2,78	2,59	0,00	0,00	445,47

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte § 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen Forderungen i.S.d. Forderungen i.S.d. Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG § 19 (1) Nr. 3 PfandBG § 19 (1) Nr. 4 PfandBG überschreiten 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 Summe 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 Forderungen i.S.d. Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) und b) PfandBG bis c) PfandBG § 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Forderundavon gedeckte Schuld-Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen gen i.S.d. gedeckte Schuld-Stichtag Summe § 19 (1) Nr. Staat verschrei verschrei-4 PfandBG Gesamt Gesamt bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013 Nr. 575/2013 31.03.2024 17,00 0,00 0,00 0,00 0,00 17,00 Bundesrepublik Deutschland 17,00 31.03.2023 0,00 0,00 0,00 17,00 0,00 31.03.2024 7,50 7,50 7,50 7,50 0,00 0,00 0,00 Slowenien 0,00 0,00 0,00 31.03.2023 31.03.2024 24,50 0,00 0,00 0,00 0,00 24,50 Summe 31.03.2023 24.50 0.00 0.00 0.00 0.00

IV) Übersicht über rückständige	Leistunge	n				(Angaben in Mio
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		31.03.2024	31.03.2023	1		
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00%	0,00%			
C 20 (2) Nr. 2 DfondDC		•	Gesamthetrag	dieser Forderungen,		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG		g der mind. 90 ligen Leistungen	soweit der jev	weilige Rückstand % der Forderung		
Staat	Tago raokotano	ngon Lolotangon		eträgt		
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023		
keine	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00		

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere				
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inh.	aberpfandbriefe)			
31.03.2024	31.03.2023			
-	-			